

B e s o n d e r e V e r f ü g u n g.

Art. 1581. Die Eheleute, wenn sie sich schon unter das Verhältniß des Brautschazes setzen, können gleichwohl unter sich eine Gemeinschaft der Errungenschaft errichten, deren Wirkungen alsdann nach Auleitung der Art. 1498 und 1499 regulirt werden.

S e c h s t e r T i t e l.

Vom Kauf und Verkauf *).

E r s t e s C a p i t e l.

Von der Natur und der Form des Verkaufs.

Art. 1582. Der Verkauf ist ein Vertrag, wodurch einer sich verbindlich macht, eine Sache zu liefern, und der andere, sie zu bezahlen.

Man kann ihn vermittelt einer öffentlichen Urkunde schließen, oder auch vermittelt einer Privaturkunde.

1583. Er ist unter den Theilen vollkommen, und das Eigenthum geht, so viel den Verkäufer betrifft, ohne weiteres auf den Ankäufer über, sobald die Sache und der Preis dafür hinlänglich bestimmt sind, obschon weder die Sache geliefert, noch der Preis bezahlt worden.

1584. Man kann einen Kauf entweder rein und unbedingt schließen, oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung.

*) Gesetz vom 15. Ventose 12. J., (6. März 1804) promulgirt den 25. (16. März 1804).

Auch kann er zwei oder mehrere Sachen, worunter der Käufer oder Verkäufer die Wahl hat, zum Gegenstande haben.

In allen diesen Fällen wird die Wirkung dieses Vertrags nach den allgemeinen Grundsätzen der Verträge bestimmt.

1585. Wenn Waaren verkauft werden, nicht in Bausch und Bogen, sondern nach Zahl, Maaß oder Gewicht: so ist der Verkauf nicht vollkommen, in dem Sinne nämlich, daß die verkauften Sachen auf Gefahr des Verkäufers bleiben, so lange sie nicht gezählt, gemessen, oder gewogen sind. Aber der Käufer kann, falls die Verbindlichkeit nicht erfüllt wird, ihre Ablieferung verlangen, oder nach Befinden Schadloshaltung.

1586. Sind die Waaren hingegen in Bausch und Bogen verkauft worden, so ist der Verkauf vollkommen, obgleich die Waaren noch nicht gezählt, gemessen oder gewogen worden.

1587. Was den Wein, Del und andere Waaren betrifft, die man gewöhnlich versucht, ehe man sie kauft: so werden sie nicht als ge- oder verkauft angesehen, so lange der Käufer sie nicht versucht und gut gefunden hat.

1588. In allen Fällen, wo etwas auf Probe verkauft wird, ist der Verkauf als unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen zu betrachten.

1589. Das Versprechen zu verkaufen ist so gut als der Verkauf selbst, wenn die Einwilligung beider Theile über den Gegenstand und den Preis vorhanden ist.

1590. Ist bei dem Versprechen zu verkaufen ein Handgeld *) gegeben worden, so steht es beiden Theilen frei, davon abzugehen: nämlich demjenigen, der sie gegeben hat, wenn er sie verlieren will, und demjenigen, der sie empfangen hat, wenn er sie doppelt erstatter.

1591. Der Verkaufspreis muß von den Theilen bestimmt und bezeichnet werden.

*) Arrhe, arrha. Sie ist das, was als Zeichen des geschlossenen Verkaufs entrichtet wird.

1592. Es kann aber auch ausgehalten werden, daß ein Dritter ihn bestimmen solle. In diesem Falle aber ist kein Kauf vorhanden, wenn der Dritte den Preis nicht bestimmen will oder kann.

1593. Die Kosten des Vertrags, und sonstige bei Gelegenheit des Verkaufs vorkommende Kosten trägt der Käufer.

Zweites Capitel.

Wer kaufen und verkaufen kann.

Art. 1594. Kaufen und verkaufen können alle diejenigen, denen das Gesetz es nicht verbietet.

1595. Eheleute können unter sich selbst keinen Kauf und Verkauf schließen, als in folgenden drei Fällen:

1stens, wenn einer von den Eheleuten dem andern, nach der gerichtlichen Trennung der Güter, ein gewisses Vermögen abtritt, um demselben damit seine Rechte zu bezahlen;

2stens, wenn der Mann seine Frau, wovon er übrigens in Rücksicht der Güter nicht getrennt ist, ein gewisses Vermögen abtritt, und diese Abtretung einen rechtmäßigen Grund hat, wie zum Beispiel die Wiederanlegung ihrer unbeweglichen Güter *), oder der ihr gehörenden Gelder, in dem Falle, wo solche unbewegliche Güter oder Gelder nicht in die Gemeinschaft fallen;

3stens, wenn die Frau ihrem Mann ein gewisses Vermögen in Zahlung einer Summe abtritt, die sie ihm als Mitgabe versprochen hat, in sofern die Gütergemeinschaft unter ihnen ausgeschlossen ist.

In diesen drei Fällen blieben jedoch die Rechte der Erben der contrahirenden Theile unverletzt, wenn diese sich durch den Vertrag einen indirekten Vortheil zuschöben.

*) S. den Art. 1433 und die Anmerkung.

1596. Gewisse Personen können weder unmittelbar und durch sich selbst, noch durch Mittelspersonen, ein gewisses Vermögen an sich bringen oder steigern, unter Strafe der Nichtigkeit. Hieher gehören:

die Vormünder in Rücksicht der Güter derjenigen, über welche sie die Vormundschaft haben;

die Bevollmächtigten in Rücksicht auf die Güter, deren Verkauf sie zu besorgen haben;

die Verwalter in Rücksicht auf die Güter der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, die ihrer Aufsicht anvertraut sind;

die öffentlichen Beamten in Ansehung der Nationalgüter, deren Verkauf sie besorgen.

1597. Es ist den Richtern, ihren Suppleanten, den Beamten des öffentlichen Ministeriums und ihren Substituten, den Gerichtsschreibern, Gerichtsboten, Sachwaltern, Anwälten und Notaren verboten, sich die Prozesse, Klagen und streitigen Rechte, worüber das Gericht zu sprechen hat, in dessen Bezirke sie angestellt sind, abtreten und übertragen zu lassen, und zwar unter Strafe der Nichtigkeit, Kosten und des Schadenersatzes.

D r i t t e s C a p i t e l .

Von Sachen, die verkauft werden können.

Art. 1598. Alles, was dem Privatverkehr nicht entzogen ist, kann verkauft werden, so lange besondere Gesetze die Veräußerung davon nicht untersagt haben.

1599. Verkauft jemand eine fremde Sache, so ist der Verkauf nichtig, und der Käufer ist zum Schadenersatz berechtigt, wenn er nicht wußte, daß die Sache einem andern gehörte.

1600. Man kann den Nachlaß einer noch lebenden Person nicht verkaufen, selbst nicht mit ihrer Bewilligung.

1601. War zu der Zeit, wo der Verkauf geschah, die verkaufte Sache ganz zu Grunde gegangen, so ist der Verkauf nichtig.

War bloß ein Theil der Sache zu Grunde gegangen, so hat der Käufer die Wahl, ob er auf den Verkauf verzichten, oder den noch vorhandenen Theil fordern wolle, in welchem Falle er den Werth schätzen lassen muß.

V i e r t e s C a p i t e l.

Von den Verbindlichkeiten des Verkäufers.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1602. Der Verkäufer ist gehalten, dasjenige deutlich zu erklären, wozu er sich verbindlich macht.

Jede dunkle oder zweideutige Abrede wird wider den Verkäufer ausgelegt.

1603. Er hat zwei Hauptverbindlichkeiten, die Sache, die er verkauft, zu liefern, und dieselbe zu verbürgen.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von der Lieferung.

Art. 1604. Die Lieferung der verkauften Sache besteht darin, daß sie in die Gewalt und den Besitz des Ankäufers übergeben wird.

1605. In Ansehung unbeweglicher Güter geschieht die Uebergabe dadurch, und der Verkäufer hat seiner Verbindlichkeit in dieser Hinsicht genug gethan, wenn er die Schlüssel übergeben hat, sofern von einem Gebäude die Rede ist, oder, wenn er die Eigenthumsurkunden ausgehändigt hat.

1606. In Ansehung beweglicher Güter geschieht die Uebergabe entweder durch die wirkliche Uebergabe, oder durch die Aushändigung der Schlüssel von den Gebäuden, worin sie sich befinden, oder selbst durch die bloße Einwilligung der Theile, wenn nämlich der Uebertrag im Augenblicke des Verkaufs nicht geschehen kann, oder wenn der Käufer sie schon aus einer andern Ursache in seiner Gewalt hatte.

1607. Unkörperliche Rechte werden entweder durch Aushändigung der daraufsprechenden Urkunden übergeben, oder dadurch, daß der Ankäufer mit Bewilligung des Verkäufers Gebrauch davon macht.

1608. Die Kosten der Uebergabe trägt der Verkäufer, und die Kosten der Wegnahme der Ankäufer, wenn nicht die Verabredung anders verfügt.

1609. Die Uebergabe muß an dem Orte geschehen, wo die verkaufte Sache sich zur Verkaufszeit befand, ausgenommen, wenn etwas anders verabredet worden.

1610. Liefert der Verkäufer die Sache nicht zu der verabredeten Zeit: so hat der Käufer die Wahl, ob er die Aufhebung des Handels fordern, oder in den Besitz gesetzt seyn wolle, in sofern nämlich der Verzug allein vom Verkäufer herrührt.

1611. In allen Fällen muß der Verkäufer zu Schaden und Kosten verurtheilt werden, wenn daraus, daß die Uebergabe nicht zur verabredeten Zeit geschehen ist, ein Nachtheil für den Käufer erwächst.

1612. Der Verkäufer braucht die verkaufte Sache nicht zu liefern, so lange der Käufer den Preis nicht bezahlt; ausgenommen, wenn der Verkäufer ihm für die Zahlung eine Frist gegeben hat.

1613. Er ist ebenfalls nicht zur Uebergabe gehalten, obschon er für die Zahlung eine Frist gestattet, wenn der Käufer seit dem Verkaufe bankerott geworden ist, so daß der Verkäufer gegründete und nahe Gefahr läuft, den Preis zu verlieren. Er ist aber demungeachtet auch in diesem Falle zur Uebergabe gehalten, wenn der Käufer ihm für die richtige Zahlung zur Verfallzeit Bürgschaft leistet.

1614. Die Sache muß in dem Zustande übergeben werden, worin sie sich im Augenblicke des Verkaufs befindet. Von diesem Tage an gehören auch alle Früchte davon dem Ankäufer.

1615. Unter der Verbindlichkeit, die Sache zu übergeben, ist alles begriffen, was dazu als Zubehör gehört, so wie alles, was zu ihrem bleibenden Gebrauch bestimmt worden ist *).

*) Was dies sey, lehrt der erste Titel im zweiten Buche, Art. 516 u. f.

1616. Der Verkäufer muß die Sache nach ihrem wahren Bestande liefern, so wie im Vertrage enthalten ist, unter den hiernach folgenden Einschränkungen.

1617. Wenn der Verkauf ein Grundstück betrifft, und dabei der Gehalt desselben ist angegeben worden, zu so viel Maaß: so muß der Verkäufer dem Käufer, wenn dieser es verlangt, die im Vertrag angegebene Größe übergeben. Und, wenn ihm dies nicht möglich ist, oder wenn der Käufer es nicht verlangt: so muß sich der Verkäufer einen verhältnißmäßigen Betrag am Preise abziehen lassen.

1618. Wenn es sich hingegen im Falle des vorhergehenden Artikels ergibt, daß der Gehalt größer ist, als der im Vertrag angegebene: so hat der Ankäufer die Wahl, ob er so viel zum Kaufpreise hinzusetzen, oder ob er von dem Vertrage abgehen wolle, in so fern der Ueberschuß wenigstens um ein Zwanzigstel den angegebenen Gehalt übersteigt.

1619. In allen andern Fällen folgt aus einer solchen Angabe eines Maaßes keine Verbindlichkeit, dem Verkäufer etwas zum Kaufpreise hinzuzusetzen, wenn das Maaß größer befunden wird, oder dem Ankäufer etwas davon abzulassen, wenn das Maaß kleiner befunden wird, es sey denn daß das Maaß das Mehr oder Weniger, das bei der wirklichen Abmessung hervorgeht, sich auf ein Zwanzigstel des angegebenen Maaßes belaufe, wobei der gesammte Werth der verkauften Gegenstände in Betrachtung kommt.

Diese Regel gilt, wofern das Gegentheil nicht ausbedungen worden, und, wie gesagt, in allen Fällen, ohne Unterschied, ob der Verkauf eine gewisse und begränzte Sache oder Körper betrifft, oder ob er verschiedene und getrennte Gründe zum Gegenstande hat, oder ob darin das Maaß vorsteht, oder ob zuerst der verkaufte Gegenstand bezeichnet und dann das Maaß angegeben wird.

1620. So oft, dem vorstehenden Artikel gemäß, eine Vermehrung des Kaufpreises gefordert werden kann, weil das Maaß größer befunden worden: hat der Ankäufer die Wahl, ob er vom Contrakt abgehen wolle, oder ob er den Zusatz zum Kaufpreise geben wolle, und zwar mit den Zinsen, wenn er das Grundstück in Besitz gehabt hat.

1621. In allen Fällen, wo der Ankäufer berechtigt ist, vom Contrakt abzugehen, muß der Verkäufer ihm außer dem Kaufpreise, falls er ihn schon empfangen hat, auch die Kosten des Contraktes zurückgeben.

1622. Will der Verkäufer eine Klage auf Zusatz zum Kaufpreise, oder der Ankäufer auf Verminderung desselben oder auf Aufhebung des Vertrags anstellen: so müssen sie dies in Jahresfrist vom Tage des Contraktes an gerechnet thun; wo nicht, so werden sie ihres Rechts verlustig.

1623. Wenn in dem nämlichen Contrakte für einen und den nämlichen Preis zwei Grundstücke verkauft worden sind, so jedoch, daß man von jedem das Maaß angegeben hat, und es sich nachher findet, daß der Gehalt des einen größer, der Gehalt des andern kleiner ist: so wird der Gehalt von beiden Stücken bis zum gebührenden Betrage gegen einander aufgerechnet; und in wie weit demnach die Klage auf Zusatz oder auf Verminderung des Preises zulässig sey, ist nach den hieroben angeführten Regeln zu beurtheilen.

1624. Bei der Frage, ob der Käufer oder der Verkäufer für den Schaden haften müsse, wenn die verkaufte Sache vor der Uebergabe zu Grunde geht oder sich verschlimmert, hat man sich nach den Regeln zu richten, welche unter dem Titel von den Verträgen und den Verbindlichkeiten, die aus Verabredungen überhaupt entspringen, vorkommen.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von der Gewährleistung *).

Art. 1625. Die Gewährleistung, wozu der Verkäufer dem Ankäufer verbunden ist, hat zwei Gegenstände: erstens, den ruhigen Besitz der verkauften Sache, zweitens die verborgenen Fehler, wegen welcher eine Klage auf Zurücknahme der verkauften Sache Statt hat.

*) Garantie.

§. I.

Von der Gewährleistung im Falle der Eviction.

Art. 1626. Obschon beim Verkaufe selbst über die Gewährleistung nichts ist verabredet worden, so ist doch der Verkäufer von Rechtswegen und von selbst verpflichtet, den Ankäufer zu vertreten, so oft er die verkaufte Sache ganz oder zum Theil durch Eviction verliert, und so oft gegen eine solche Sache Lasten geltend gemacht werden, die bei dem Verkaufe nicht sind angegeben worden.

1627. Es ist aber den Theilen unbenommen, diese vom Gesetz aufgelegte Verbindlichkeit durch besondere Verabredungen zu vermehren oder einzuschränken, und selbst sich dahin zu verstehen, daß der Verkäufer in keinem Falle zu irgend einer Vertretung gehalten seyn solle.

1628. Obgleich indessen der Verabredung zufolge der Verkäufer zu keiner Art von Gewährleistung verbunden ist: so ist er demungeachtet zu derjenigen verbunden, die aus einer ihm persönlichen Thatsache entspringt. Eine Abrede, die hievon das Gegentheil verfügte, wäre nichtig.

1629. In demselben Falle, wo verabredet worden, daß der Verkäufer frei von Gewährleistung seyn solle, ist er, wenn eine Eviction Statt hat, zur Rückerstattung des Kaufgeldes verbunden; es sey denn, daß der Ankäufer schon beim Verkauf die Gefahr der Eviction gekannt, oder die Sache auf seine Gefahr gekauft habe.

1630. Ist die Gewährleistung versprochen worden, oder ist hierüber keine Verabredung getroffen: so hat der Ankäufer, wenn er die Eviction leidet, das Recht, gegen den Verkäufer folgende Forderungen geltend zu machen:

1stens, die Rückerstattung des Kaufpreises:

2stens, die Rückerstattung der Früchte, wenn er selbst sie dem Eigenthümer wieder geben muß, der ihn durch die Eviction verdrängt;

3stens, die Kosten des Ankäufers wegen seiner Klage auf Vertretung, so wie die vom ersten Kläger gemachten Kosten;

4stens, endlich Schadloshaltung, so wie die Kosten und Gebühren des Contractes.

1631. Wenn zur Zeit der Eviction die verkaufte Sache an Werth abgenommen hat, oder beträchtlich verschlimmert ist, entweder durch Nachlässigkeit des Ankäufers, oder durch Zufälle, die man nicht abwehren kann: so ist der Verkäufer dennoch verbunden, den ganzen Kaufpreis zu erstatten.

1632. Hat aber der Ankäufer aus den Verschlimmerungen, die von ihm herrühren, Vorthail gezogen: so kann der Verkäufer von dem Kaufpreise eine Summe zurück behalten, die diesem Vorthail gleich kommt.

1633. Findet es sich, daß zur Zeit der Eviction die verkaufte Sache an Werth zugenommen hat, selbst ohne Zuthun des Käufers: so muß ihm der Verkäufer auch das bezahlen, was sie über den Kaufpreis werth ist.

1634. Alle nützlichen Reparationen und Verbesserungen, welche der Ankäufer an dem Grundstücke gemacht hat, muß der Verkäufer ihm entweder selbst erstatten, oder er muß dafür sorgen, daß sie ihm derjenige erstatte, der es durch Eviction wieder an sich zieht.

1635. Hatte der Verkäufer den Grund eines Andern unredlicher Weise verkauft, so muß er dem Ankäufer alle Kosten vergüten, die derselbe daran verwendet hat, selbst diejenigen nicht ausgenommen, die bloß Vergnügen oder Verzierung bezwecken.

1636. Verliert der Ankäufer durch die Eviction nur einen Theil der Sache, welcher indessen in Rücksicht auf das Ganze von so wesentlichem Belang ist, daß er ohne diesen Theil gar nicht würde gekauft haben: so kann er die Vernichtung des Kaufs fordern.

1637. Wenn in dem Falle, wo ein Theil des verkauften Grundstückes durch Eviction verloren geht, der Verkauf nicht aufgehoben wird: so muß dem Ankäufer so viel vergütet werden, als jener Theil werth ist, und der Werth desselben wird alsdann nach der Schätzung zur Zeit der Eviction bestimmt, und nicht verhältnißmäßig zu dem ganzen Preise der verkauften Sache, ohne Rücksicht, ob letztere an Werth verloren oder gewonnen habe.

1638. Wenn das verkaufte Erb sich mit Grundgerechtigkeiten beschwert findet, welche nicht in die Augen

fallen, und von der Art sind, daß sich vermuthen läßt, der Ankäufer würde nicht gekauft haben, wenn er sie gekannt hätte, und solche Grundgerechtigkeiten beim Contrakte nicht sind angegeben worden: so kann der Ankäufer die Aufhebung desselben fordern, wofern er sich nicht lieber mit einer Entschädigung begnügen will.

1639. Alle andern Fragen in Betreff der Schadloshaltung, welche der Ankäufer etwa aus dem Grunde fordern kann, weil der Kaufcontract nicht erfüllt worden, müssen nach den allgemeinen Regeln entschieden werden, die im Titel von den Contrakten und den Verbindlichkeiten, welche aus Verabredungen überhaupt entspringen, festgesetzt sind.

1640. Der Verkäufer ist wegen der Eviction zu keiner Vertretung mehr gehalten, wenn sich der Ankäufer durch ein Urtheil in letzter Instanz, oder wogegen die Berufung nicht mehr zulässig ist, hat verurtheilen lassen, ohne seinen Verkäufer vorzuladen, wenn dieser beweiset, daß Gründe vorhanden waren, welche die Klage würden abgewiesen haben, wenn sie vorgebracht worden wären.

§. II.

Von der Gewähr der Mängel der verkauften Sache.

Art. 1641. Der Verkäufer ist schuldig, dem Ankäufer Gewähr zu leisten für alle verborgenen Mängel der verkauften Sache, die sie für den Gebrauch, wozu man sie bestimmt, unschicklich macht, oder die diesen Gebrauch so vermindern, daß der Käufer sie entweder nicht an sich gebracht, oder doch nur einen geringern Preis dafür würde gegeben haben, wenn er sie gekannt hätte.

1642. Hingegen braucht der Verkäufer die Mängel nicht zu vertreten, die in die Augen fallen, und wovon sich der Ankäufer selbst überzeugen konnte.

1643. Er haftet für die verborgenen Mängel wenn er sie schon selbst nicht gekannt hat; es sey denn, daß er sich in diesem Falle ausbehalten habe, daß er keine Gewährleistung übernehmen wolle.

1644. In den Fällen der Art. 1641 und 1643 hat der Ankäufer die Wahl, ob er die Sache zurückgeben, und

sich den Kaufpreis zurückgeben lassen, oder ob er die Sache behalten, und sich einen Theil des Kaufpreises zurückgeben lassen wolle, so wie ihn nämlich zu ernennende Sachverständige bestimmen werden.

1645. Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache, so muß er dem Ankäufer nicht allein den empfangenen Kaufpreis erstatten, sondern er haftet ihm auch für allen Schadenersatz.

1646. Waren dem Verkäufer die Mängel der Sache unbekannt, so braucht er dem Ankäufer nur den Kaufpreis und die Kosten des Verkaufs zu erstatten.

1647. Ist die mangelhafte Sache wegen ihrer Mängel zu Grunde gegangen, so trägt der Verkäufer den Verlust; und dieser haftet alsdann dem Ankäufer nicht allein für die Zurückerstattung des Kaufpreises, sondern auch für jede andere Entschädigung, wie in den beiden vorhergehenden Artikeln erklärt ist.

Rührt aber der Verlust von einem ungefähren Zufall her, so fällt er dem Käufer zur Last.

1648. Die Klage, die aus Mängeln entsteht, welche die Zurücknahme bewirken, muß vom Käufer in einer kurzen Frist angestellt werden nach der Natur der Mängel, welche diese Zurücknahme bewirken, und nach dem Gebrauche des Orts, wo der Verkauf vorgegangen ist.

1649. Sie hat bei gerichtlichen oder von Gerichts wegen geschenehen Verkäufen nicht Statt.

F ü n f t e s C a p i t e l.

Von den Verbindlichkeiten des Käufers.

Art. 1650. Die Hauptverbindlichkeit des Käufers besteht darin, daß er den Kaufpreis am Tag und Ort bezahle, welche der Kaufcontract bestimmt.

1651. Ist in dieser Hinsicht beim Verkauf nichts bestimmt worden, so muß der Käufer an dem Orte und zu der Zeit bezahlen, wo auch die Uebergabe geschehen muß.

1652. Der Käufer ist schuldig, die Zinsen vom Kaufpreise bis zu Erlegung des Capitals in folgenden drei Fällen zu bezahlen.

wenn die Verabredung es so mit sich bringt;

wenn die verkaufte und übergebene Sache Früchte oder sonstige Einkünfte hervorbringt;

wenn der Käufer aufgefordert worden ist zu bezahlen.

In diesem letzten Falle laufen die Zinsen nur vom Tage der Aufforderung an.

1653. Findet sich der Käufer durch eine hypothekarische Klage gestört, oder auch durch eine Klage, die ein Dritter zu dem Zwecke anstellt, daß ihm die verkaufte Sache zurückgegeben werde, weil er Eigenthümer derselben zu seyn behauptet *): so kann er mit Bezahlung des Kaufpreises inne halten, bis der Verkäufer den Grund der Störung weggeräumt hat. Er muß aber mit der Bezahlung fortfahren, wenn der Verkäufer ihm Bürgschaft leistet, oder wenn ausbedungen worden ist, daß der Käufer ungeachtet der Störung zahlen solle.

1654. Bezahlt der Käufer den Kaufpreis nicht, so kann der Verkäufer die Auflösung des Verkaufs fördern.

1655. Was nun die Auflösung des Verkaufs betrifft, wenn er unbewegliche Güter zum Gegenstande hat: so wird sie auf der Stelle ausgesprochen, wenn der Verkäufer Gefahr läuft, die Sache und den Preis zu verlieren.

Ist eine solche Gefahr nicht vorhanden, so kann der Richter dem Ankäufer einen Ausstand geben, der länger oder kürzer ist, nach Verhältniß der Umstände.

Läßt der Ankäufer diesen Ausstand verstreichen, ohne daß er bezahlt, so wird die Auflösung des Verkaufs erkannt.

1656. Ist bei dem Verkauf unbeweglicher Güter ausbedungen worden, daß im Falle, wo der Kaufpreis in der verabredeten Zeit nicht bezahlt würde, der Verkauf von Rechtswegen aufgelöst seyn soll: so kann dennoch der Ankäufer nach verlaufener Frist noch bezahlen, und zwar so lange er nicht durch eine Mahnung oder Aufforderung in Verzug gesetzt ist. Sobald aber die Aufforderung oder

*) Par une action en revendication.

Mahnung geschehen ist, kann ihm der Richter keinen Aus-
stand mehr geben.

1657. Betrifft der Verkauf Lebensmittel und beweg-
liche Effekten, so wird er von Rechtswegen ohne weiteres
und ohne Mahnung zu Gunsten des Verkäufers aufgelöst,
sobald der verabredete Termin verfloßen ist, wo der Käufer
die verkaufte Sache abnehmen und den Preis erlegen
sollte.

Sechstes Capitel.

Von der Richtigkeit und der Auflösung des Verkaufs.

Art. 1658. Ausser den hieroben angeführten Ursa-
chen, woraus ein Verkauf vernichtet und aufgelöst wer-
den kann, und ausser den Ursachen, welche er in dieser
Hinsicht mit allen Verabredungen gemein hat, kann der
Kaufcontract noch durch den vorbehaltenen Wiederkauf
aufgelöst werden, und durch die Verletzung im Preise.

Erster Abschnitt.

Vom vorbehaltenen Wiederkauf.

Art. 1659. Das Wiederkaufsrecht ist eine Verabre-
dung, wodurch sich der Verkäufer das Recht vorbehält,
die verkaufte Sache gegen Erstattung des Hauptpreises
und alles dessen, wovon der Art. 1673 spricht, wieder zu
nehmen.

1660. Das Wiederkaufsrecht kann nicht auf längere
Zeit ausbedungen werden, als auf fünf Jahre.

Ist es längere Zeit ausbedungen, so wird es auf
fünf Jahre eingeschränkt und herabgesetzt.

1661. Die eben festgesetzte Zeit ist strenge, und kann
vom Richter nicht verlängert werden.

1662. Hat der Verkäufer in der vorgeschriebenen
Frist sein Wiederkaufsrecht nicht geltend gemacht: so bleibt
der Ankäufer unwiderruflicher Eigenthümer.

1663. Diese Frist läuft gegen alle und jede, selbst gegen Minderjährige. Letztern bleibt aber ihr Rückanspruch, nach Befinden, gegen die Personen, die es angeht.

1664. Wer mit Vorbehalt des Wiederkaufs verkauft hat, kann sein Recht selbst gegen einen zweiten Ankäufer geltend machen, wenn schon im zweiten Contrakte von jenem Rechte keine Erwähnung geschehen ist.

1665. Wer mit Vorbehalt des Wiederkaufs gekauft hat, übt alle Rechte dessen aus, vom dem er gekauft hat. Er kann verjähren, sowohl gegen den eigentlichen Herrn, als gegen alle, die auf die verkaufte Sache eine Hypothek oder ein sonstiges Recht zu haben behaupteten.

1666. Er kann den Gläubigern seines Verkäufers die Wohlthat der Ausklage entgegen setzen *).

1667. Wenn der Ankäufer einen Theil eines Erbes, der mit andern ungetheilt besessen ward, unter dem Vorbehalt des Wiederkaufs an sich gebracht, nachher aber das Ganze Erbe nach einer Versteigerung, die man gegen ihn nachgesucht, an sich gesteigert hat: so kann er seinen Verkäufer, wenn dieser sein Wiederkaufsrecht ausüben will, zwingen, das Ganze zu nehmen.

1668. Haben mehrere zusammen und durch einen einzigen Contract ein Erbe, das sie gemeinschaftlich besaßen, verkauft: so kann jeder sein Wiederkaufsrecht nur für den Theil geltend machen, den er am Ganzen hatte.

1669. Eben so verhält es sich, wenn derjenige, der ein Erb allein verkauft hat, mehrere Erben hinterläßt.

Jeder von solchen Erben kann das Wiederkaufsrecht nur für den Theil ausüben, den er in dem Nachlasse hat.

1670. Der Ankäufer kann aber in dem Falle der beiden vorhergehenden Artifel verlangen, daß alle Mitverkäufer oder alle Miterben beigeladen werden, um sich unter sich über die Wiedernahme des ganzen Erbes zu vereinigen. Kommt alsdann die Vereinigung unter ihnen nicht zu Stande, so wird der Kläger abgewiesen.

*) D. h. er kann verlangen, daß, bevor man ihn angreife, sein Verkäufer angegriffen und erequirt werde, um zu sehen, ob daraus ihre Ansprüche befriedigt werden können.

1671. Wenn aber ein Erb, das mehreren gehört, nicht von ihnen gemeinschaftlich und ganz verkauft worden, wenn im Gegentheil jeder nur seinen Antheil daran verkauft hat: so kann jeder von ihnen besonders seine Klage auf Wiederkauf anstellen, und zwar für den Theil, der ihm zugehörte; und der Ankäufer kann in einem solchen Falle den, der seine Klage so anstellt, nicht zwingen, das Ganze wieder zu nehmen.

1672. Hat der Ankäufer mehrere Erben hinterlassen, so kann die Klage auf Wiederkauf nur gegen jeden derselben für seinen Theil angestellt werden, in so fern nämlich die verkaufte Sache noch ungetheilt, oder unter sie vertheilt ist.

Ist aber die Theilung geschehen, und die verkaufte Sache unter das Loos eines der Erben gefallen: so kann die Klage auf Wiederruf gegen diesen für's Ganze angestellt werden.

1673. Der Verkäufer muß, wenn er sein Wiederkaufsrecht ausüben will, nicht allein den Hauptpreis erstatten, sondern auch die Kosten und Gebühren des Kaufvertrags, die nöthigen Reparaturen, so wie die Reparaturen, wodurch sich der Werth des Grundes vermehrt findet, bis zum Ertrag dieser Vermehrung oder Erhöhung. Er kann nicht in Besitz treten, als bis er alle diese Verbindlichkeiten erfüllt hat.

Tritt der Verkäufer vermöge des verabredeten Wiederkaufs wieder in den Besitz seines Gutes: so übernimmt er es frei von allen Lasten und Hypotheken, womit es der Ankäufer etwa beschwert hat. An Pachtverträge aber, welche der Ankäufer ohne Betrug geschlossen hat, ist er gebunden.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von Aufhebung der Verkäufe wegen Verlesung.

Art. 1674. Ist der Verkäufer um mehr als sieben Zwölftel in dem Kaufpreise eines unbeweglichen Gutes verlest oder verkürzt worden: so kann er die Aufhebung des Verkaufs fordern, ungeachtet er im Contrakte auf diese Befugniß, die Aufhebung oder Umstoßung zu fordern,

Verzicht gethan, oder darin erklärt hat, daß er dem Ankäufer, was es mehr werth ist, schenke.

1675. Um zu wissen, ob der Verkäufer um mehr als sieben Zwölftel verlegt oder verkürzt worden sey, muß das unbewegliche Gut nach dem Zustande und Werthe, worin es zur Zeit des Verkaufs war, geschätzt werden.

1676. Eine solche Klage ist nach Ablauf zweier Jahre, vom Tage des Verkaufs, nicht mehr zulässig.

Diese Frist läuft gegen verheirathete Weiber, und gegen Abwesende, Untersagte und Minderjährige, wenn sie einen Großjährigen vertreten, der verkauft hat.

Auch läuft diese Frist und wird nicht aufgeschoben während der Zeit, die im Wiederkaufsvertrage ausbedungen ist.

1677. Der Beweis der Verletzung kann nur durch ein Urtheil zugelassen werden, und nur in dem Falle, wo die aufgeführten Thatsachen wahrscheinlich und erheblich genug sind, um die Verletzung vermuthen zu lassen.

1678. Er kann nicht anders geliefert werden, als durch einen Bericht von drei Sachverständigen, welche ein einziges gemeinschaftliches Protokoll aufsetzen, und ein einziges Gutachten nach der Stimmenmehrheit abfassen müssen.

1679. Sind die Meinungen getheilt, so enthält das Protokoll die Gründe: in keinem Fall aber ist es erlaubt, darin die Meinung eines jeden einzelnen Sachverständigen anzugeben.

1680. Die drei Sachverständigen werden von Amtes wegen ernannt, wenn sich die Theile nicht verstanden haben, sie alle drei gemeinschaftlich zu ernennen.

1681. In dem Falle, wo die Klage auf Umstoßung oder Aufhebung zugelassen wird, hat der Ankäufer die Wahl, ob er die Sache zurückgeben, und den bezahlten Preis wieder nehmen, oder ob er die Sache behalten, und das, was am wahren Werth abgeht, nach Abzug eines Zehntels vom ganzen Preise bezahlen wolle.

Der dritte Besizer hat das nämliche Recht, und unbeschadet seines Rückangriffs gegen seinen Verkäufer.

1682. Bestimmt sich der Ankäufer dazu, die Sache zu behalten, und den Zuschuß, wie er im vorhergehenden

Artikel regulirt ist, zu bezahlen: so ist er von dem Zuschusse die Zinsen von dem Tage der angestellten Klage auf Umstoßung schuldig.

Will er sie aber lieber wieder geben, und den Preis zurück nehmen: so gibt er die Früchte zurück, ebenfalls vom Tage der angestellten Klage.

Die Zinsen von dem Kaufpreise, den er bezahlt hat, werden ihm ebenfalls berechnet vom Tage der angestellten Klage, oder selbst vom Tage der Zahlung, wenn er gar keine Früchte genossen hat.

1683. Die Umstoßung eines Verkaufs wegen Verletzung hat nie zu Gunsten des Käufers Statt.

1684. Auch hat sie nicht bei Verkäufen Statt, welche dem Gesetze gemäß mit Dazwischenkunft der Gerichte geschehen.

1685. Die Regeln, welche im vorhergehenden Abschnitte für die Fälle festgesetzt sind, wo mehrere gemeinschaftlich oder besonders verkauft haben, so wie für den Fall, wo der Käufer oder Verkäufer mehrere Erben hinterlassen hat, sind auch anzuwenden, wenn jemand eine Klage auf Umstoßung eines Verkaufs anstellt.

S i e b e n t e s C a p i t e l .

V o n d e r V e r s t e i g e r u n g .

Art. 1686. Wenn eine Sache, die mehreren gemeinschaftlich zugehört, nicht füglich und ohne Verlust getheilt werden kann, oder, wenn es in einer gütlich gemachten Theilung gemeinschaftlicher Güter Theile gibt, die keiner von den Mittheilenden annehmen will oder kann: so geschieht der Verkauf durch Aussteigerung, und der Preis wird unter die Miteigenthümer getheilt.

1687. Jeder Miteigenthümer kann bei solcher Gelegenheit fordern, daß auch Fremde zur Aussteigerung zugelassen werden; sie müssen nothwendig zugelassen werden, wenn einer von den Miteigenthümern minderjährig ist.

1688. Die Art der Versteigerung, und die Feierlichkeiten, die dabei beobachtet werden müssen, sind unter dem

Titel von der Erbfolge und in der Gerichtsordnung erklärt.

Achtes Capitel.

Von Uebertragung der Forderungen und anderer unkörperlichen Rechte.

Art. 1689. Bei Uebertragung oder Abtretung einer Forderung, eines Rechtes oder einer Klage auf einen Dritten geschieht die Uebergabe oder Lieferung dadurch, daß der Uebertragende dem, zu dessen Gunsten er abtritt, die Urkunde aushändigt.

1690. In Rücksicht auf jeden Dritten kommt der, zu dessen Gunsten der Uebertrag geschehen ist, erst dadurch in den wahren Besitz, daß er dem Schuldner den Uebertrag bekannt macht oder insinuirt.

Aber auch dadurch kann derselbe in diesen Besitz kommen, daß der Schuldner den Uebertrag in einer öffentlichen Urkunde annimmt.

1691. Hat der Schuldner den Uebertragenden bezahlt, bevor dieser oder derjenige, an den die Forderung abgetreten worden, ihm den Uebertrag insinuirt hat: so ist seine Schuld gültiger Weise getilgt.

1692. Unter dem Verkauf oder Uebertrag einer Forderung ist ebenfalls alles begriffen, was der Forderung anhängig ist, als Bürgschaften, Vorrangsrechte und Hypotheken.

1693. Wer eine Forderung oder sonst ein unkörperliches Recht überträgt, muß Gewähr dafür leisten, daß die Forderung oder das Recht, das er überträgt, zur Zeit des Uebertrags wirklich existirt, obschon es ohne Gewährleistung geschehen ist.

1694. Er haftet aber für die Zahlbarkeit des Schuldners nur in so weit er sich dazu anheischig gemacht, und bloß bis zum Betrag des Preises, den er aus der Forderung gezogen hat.

1695. Hat er für die Zahlbarkeit des Schuldners Gewährleistung versprochen, so ist ein solches Verspre-

chen bloß von der gegenwärtigen Zahlbarkeit desselben zu verstehen, und es erstreckt sich nicht auf die Zukunft, es sey denn, daß der Uebertragende auch dieses ausdrücklich zugesagt habe.

1696. Wer eine Erbschaft verkauft, ohne die darunter begriffenen Gegenstände einzeln anzugeben, braucht für weiter nichts Gewähr zu leisten, als daß er wirklich Erbe ist.

1697. Hatte er zur Zeit des Uebertrags schon Früchte aus irgend einem Gegenstande gezogen, oder den Betrag irgend einer Forderung, die zu einer solchen Erbschaft gehört, empfangen, oder irgend ein Stück der Erbschaft verkauft: so muß er solches dem Ankäufer erstatten, wenn er es sich nicht bei dem Verkauf ausdrücklich vorbehalten hat.

1698. Seinerseits muß der Ankäufer seinem Verkäufer alles zurück erstatten, was dieser für die Schulden und Lasten der Erbschaft bereits bezahlt hat, und ihm alles zu Gute kommen lassen, was er zu fordern hatte, wenn nicht ein Anderes ausbedungen worden.

1699. Derjenige, gegen den man ein streitiges Recht abgetreten hat, kann sich rücksichtlich dessen, auf den der Uebertrag geschehen ist, dadurch frei machen, daß er ihm den wirklichen Preis der Abtretung mit den Kosten und Gebühren erstatte, und mit den Zinsen von dem Tage an, wo derjenige, zu dessen Gunsten abgetreten ist, den Preis der ihm geschehenen Abtretung entrichtet hat.

1700. Als streitig wird eine Sache angesehen, sobald über den Grund des Rechts ein Prozeß oder Streit entsteht.

1701. Die im Art. 1699 enthaltene Verfügung findet keine Anwendung mehr:

1stens, in dem Falle, wo die Abtretung oder der Uebertrag an einen Miterben oder Miteigenthümer des abgetretenen Rechtes geschehen ist;

2stens, wenn sie an einen Gläubiger geschehen ist in Zahlung einer Schuld;

3stens, wenn sie zu Gunsten dessen geschehen ist, der das Erbe besitzt, worauf das streitige Recht spricht.
